

Mitteilung an die Anleger (Nachpublikation) des

Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft

Mit Bezug auf die Mitteilungen vom 29. Juni 2022 und 25. Januar 2023 (Nachpublikation) auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch, mit welchen die Anlegerinnen und Anleger über eine von der Swiss Rock Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, beabsichtigte Änderung des Fondsvertrages des Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft (bisher Swiss Rock Gold Fonds Nachhaltig), ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Anlagefonds»), informiert wurden, erfolgt hiermit eine zweite Nachpublikation.

Entgegen dem Hinweis in der Nachpublikation vom 25. Januar 2023 können die Anlegerinnen und Anleger gegen die nachstehende beabsichtigte Änderung der Anlagepolitik in § 8 Ziff. 2 des Fondsvertrages innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA Einwendungen erheben.

1. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Anlagefonds in Ziff. 2 wird insbesondere dahingehend präzisiert, dass die Fondsleitung das Fondsvermögen neu nicht mehr in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren kann, und lautet neu wie folgt:

Neu	Bisher
<p>a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:</p> <p>aa) Physisches Gold in kuranter Form wie Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg, Goldbarren von 1 kg, 1/2 kg, 1/4 kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze, jeweils mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend «LBMA»);</p> <p>ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.</p>	<p>a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. b) das Fondsvermögen in:</p> <p>aa) Physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend «LBMA») gehalten. Das Fondsvermögen kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert sein, welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Good Delivery List» der LBMA aufgeführt ist (abrufbar unter: http://www.lbma.org.uk). Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg, 1/2 kg, 1/4 kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze;</p> <p>ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend gemäss Ziff. 2 Bst. aa) sowie ac) anlegen;</p> <p>ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.</p> <p>b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen beziehen, einzuhalten:</p> <p>ba) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis höchstens 10%.</p> <p>c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.</p>

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Swiss Rock Asset Management AG, Zürich, bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV und damit auf die oben in Ziff. 1 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Zürich, 20. Februar 2023

Die Fondsleitung: Swiss Rock Asset Management AG, Rigistrasse 60, 8006 Zürich
Depotbank: RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich